

Erreicht die Versammlung nicht das vorgeschriebene Quorum der Hälfte der Mitglieder, so hat der Vorstand innerhalb von 1 Monat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. An dieser Versammlung kann der Beschluss zur Auflösung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die auflösende Versammlung bestimmt im Sinne von Artikel 2, welchem Zweck das Vereinsvermögen zugewiesen wird. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff.

Vorliegende Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 1. März 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 7. März 2012.

Ort und Datum der Annahme:

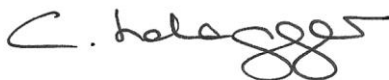
Davos Dorf, 1. März 2017

Die Präsidentin:



Yvonne Monsch

Die Aktuarin:



Christa Lindegger

STATUTEN DER BÜNDNERINNEN VEREINIGUNG SEKTION DAVOS

Name und Sitz

Art. 1

Die Bündnerinnen-Vereinigung Davos ist eine selbständige Sektion der kantonalen Vereinigung gleichen Namens. Sitz der Sektion ist Davos. Die Vereinigung wurde 1919 von der Davoserin Elsa Buol gegründet und ist konfessionell und politisch neutral.

Sinn und Zweck

Art. 2

Die Vereinigung hat den Zweck, Frauen zusammenzuführen und ihr Interesse für kulturelle und soziale Anliegen zu fördern.

Der Zweck wird erfüllt:

- a) durch Zusammenarbeit in Vorträgen, Kursen, aktuellen Diskussionen und Besichtigungen
- b) durch praktische und soziale Arbeit
- c) durch die Pflege freundschaftlicher Beziehungen und geselliger Anlässe

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Vereinigung besteht aus Mitgliedern. Diese sind zugleich auch Mitglieder der Kantonalen Bündnerinnen-Vereinigung. Mitglied kann jede Frau werden, die einen Bezug zu Davos hat. Sie wird eingeladen, an den monatlichen Veranstaltungen teilzunehmen und, falls sie es wünscht, an praktischen Aufgaben mitzuwirken.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, dieser kann eine Aufnahme ablehnen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen eine solche Verfügung ist Berufung an die Generalversammlung möglich.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Organisation

Art. 4

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisorinnen

Generalversammlung

Art. 5

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im März statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin
3. Entgegennahme des Revisorinnenberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Beschluss über finanzielle Verpflichtungen der Sektion
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Beschluss über das Jahresbudget
8. Wahl der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands
9. Wahl der Rechnungsrevisorinnen
10. Beschlussfassung zu den Anträgen des Vorstandes und zu solchen einzelner Mitglieder
11. Beschlussfassung über Statutenänderungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand

Art. 6

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und 2 - 6 weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin ist auf 8 Jahre beschränkt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand besorgt die Geschäftsleitung und verwaltet das Vermögen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin und die Kassierin, oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Revisorinnen

Art. 7

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Revisorinnen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 8

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 1 Monat einberufen.

Finanzierung

Art. 9

Die Vereinigung erhält ihre Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen
- c) Veranstaltungen

Haftung

Art. 10

Die Vereinigung haftet allein mit dem Vereinsvermögen für die eingegangenen Verpflichtungen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Änderung der Statuten

Art. 11

Statuten-Änderungen erfolgen durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einer 2/3 Mehrheit.